

Aktenzeichen:

3 RJ 12/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. Februar 1960

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1960,  
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r  
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. S c h r a f t  
und Dr. K r e b s

sowie die Bundessozialrichter Dr. Fritzemeyer  
und Neuwald

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Hamburg vom 15. November  
1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-  
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der im Jahre 1895 geborene Kläger, gelernter Schmied, gehörte von 1911 bis 1928 der Invalidenversicherung als Pflichtversicherter an. Seit dem 1. Januar 1929 ist er selbständiger Gemüsehändler und versicherte sich freiwillig weiter. Die Beklagte entzog ihm durch Bescheid vom 12. Juni 1953 die seit 1. Januar 1953 gewährte Invalidenrente mit Ablauf des Monats Juni 1953, weil er nach Beseitigung der die Invalidität bedingenden Folgen einer Operation wieder in der Lage sei, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen. Die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG.) durch Urteil vom 13. März 1956 abgewiesen. Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG.) die Beklagte zur Weiterzahlung der Rente verurteilt und die Revision zugelassen (Urteil vom 15.11.1956). Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger könne keine schweren und mittelschweren Arbeiten mehr verrichten, deshalb könne er auch seinen Beruf als Gemüsehändler (als Inhaber eines Obst- und Gemüsestandes auf dem Markt) nicht mehr ausüben. Eine andere selbständige Beschäftigung komme bei seiner Schwerfälligkeit und seiner behinderten Beweglichkeit nicht mehr in Frage. Er könne zwar noch leichte Arbeiten im Sitzen verrichten. Derartige Arbeiten in abhängiger Stellung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch vorhanden seien, seien ihm aber nicht zumutbar, da er mehr als 20 Jahre selbständig gewesen sei und für einen längeren Zeitraum freiwillige Beiträge entrichtet habe.

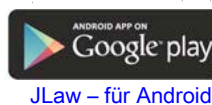
Gegen das am 19. Dezember 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11. Januar 1957 Revision eingelegt und sie am 9. März 1957 begründet, nachdem die Begründungsfrist bis zum 19. März 1957 verlängert worden war.

Sie trägt vor: Das LSG. habe den Begriff der Invalidität verkannt. Der Kläger habe weniger Beiträge als Selbständiger als solche in abhängiger Tätigkeit entrichtet. Er könne daher auch auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen werden, weil es bei der Frage der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nur

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf die Tätigkeit ankomme, die der Versicherte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ausgeübt habe. Er könne bei seinem Gesundheitszustand noch als Material- oder Lagerverwalter tätig sein.

Sie erkennt an, daß der Kläger ab 1. Januar 1957 berufsunfähig sei, und erklärt sich bereit, von diesem Zeitpunkt an eine entsprechende Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG. Hamburg vom 15. November 1956 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Hamburg vom 13. März 1956 zurückzuweisen, soweit es sich um die Verurteilung zur Rentenzahlung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 handelt.

Der Kläger bittet um

Zurückweisung der Revision,

hilfsweise um

Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG.

Er bringt vor: Er habe bis 1928 als Schmied gearbeitet, dann aber seine Beschäftigung aufgeben müssen, weil er den Anforderungen dieser Arbeit nicht mehr gewachsen gewesen sei. Er habe mehr freiwillige als Pflichtbeiträge entrichtet. Die abweichende Berechnung der Beklagten beruhe darauf, daß sie für die Jahre 1930 bis 1943 nicht alle Beiträge berücksichtigt habe. Bei seinem Alter und bei seinem Gesundheitszustand könne er nicht mehr in eine andere Tätigkeit verpflanzt werden. Überdies finde er keine Arbeit mehr, auch nicht eine solche im Sitzen.

## II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist sachlich nicht begründet, weil das die Fortdauer der Invalidität annehmende Urteil des LSG. sich im Ergebnis als zutreffend erweist.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

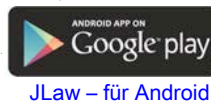
Über die Rechtmäßigkeit des vor Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) ergangenen Entziehungsbescheides ist nach altem Recht (§§ 1293, 1254 der Reichsversicherungsordnung - RVO - a.F.) zu entscheiden (BSG. in SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5). Nach der von der Beklagten angewandten Vorschrift des § 1293 Abs. 1 RVO a.F. wird die Invalidenrente entzogen, wenn der Berechtigte infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide ist. Das LSG. hat angenommen, der Kläger sei weiterhin als invalide im Sinne des § 1254 RVO a.F. anzusehen, weil er trotz einer gewissen Besserung seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, schwere und mittelschwere körperliche Arbeiten zu leisten. Die Feststellung, daß der Kläger nicht imstande sei, die von ihm nach Beendigung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung als gelernter Schmied ausgeübte Tätigkeit als Gemüsehändler auszuüben, weil sich dabei das Heben und Tragen schwerer und mittelschwerer Lasten nicht vermeiden lasse, hat die Revision nicht angegriffen, sie ist auch rechtlich bedenkenfrei. Nach dem angefochtenen Urteil kann der Kläger nur noch leichte Arbeiten verrichten, die im Sitzen ausgeführt werden können. Der Auffassung des LSG., ihm könnten solche Arbeiten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis wegen der langen Dauer seiner selbständigen Tätigkeit nicht zugemutet werden, kann allerdings nicht gefolgt werden. Denn auch einem Selbständigen, der sich nach Aufgabe versicherungspflichtiger Tätigkeit freiwillig weiterversichert hat, ist eine Beschäftigung in abhängiger Stellung zuzumuten. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Arbeiterrentenversicherung, die grundsätzlich dem Schutz abhängig Beschäftigter dient. Die Verweisung auf eine entsprechende Tätigkeit in selbständiger Stellung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sie regelmäßig den Erwerb eines anderen Betriebes durch den Versicherten voraussetzt. Eine solche Betriebsübernahme wäre aber nicht nur mit der Aufwendung von Kapital verbunden, sondern überließe dem Versicherten auch das Risiko, sich durch eine bisher nicht ausgeübte selbständige Tätigkeit eine neue Existenzgrundlage zu verschaffen. Unabhängig hiervon sind bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Frage, auf welche Tätigkeiten ein Versicherter verwiesen werden kann, auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, die er als Selbständiger erworben hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 4.12.1959, BSG. 11 S. 123).

Wenn dem Kläger demnach eine Tätigkeit in abhängiger Stellung zuzumuten ist, so kommt es bei Beurteilung der Invalidität zunächst darauf an, von welcher Tätigkeit als bisherigem Beruf im Sinne des § 1254 RVO a.F. auszugehen ist. Als "bisheriger Beruf" ist bei früheren Pflichtversicherten grundsätzlich nur die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde zu legen, nicht dagegen eine solche, die der Versicherte vor Eintritt in die Pflichtversicherung oder nach dem Ausscheiden aus ihr ausgeübt hat. Insoweit schließt sich der Senat dem Urteil des 4. Senats vom 13. Mai 1958 (BSG. 7 S. 66) an. Nach welchen Gesichtspunkten die Invalidität bei Selbstversicherten zu beurteilen ist, die der Versicherung seit dem 1. Januar 1938 auf Grund des § 1243 RVO in der Fassung des § 10 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) beigetreten sind, kann dahinstehen; denn der Kläger gehört nicht zum Kreis dieser Versicherten, weil er als früherer Pflichtversicherter die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat (§ 1244 RVO a.F.) und weil er das 40. Lebensjahr schon im Jahre 1935 vollendet hatte.

Der Kläger hatte als Pflichtversicherter den Beruf eines gelernten Facharbeiters ausgeübt. Ihm kann daher grundsätzlich nicht jede untergeordnete Tätigkeit zugemutet werden. Dem steht auch nicht entgegen, daß er die Beschäftigung als gelernter Schmied im Jahre 1928 aufgegeben hat, zumal die von ihm seit dieser Zeit verrichtete Tätigkeit als selbständiger Gemüsehändler (Inhaber eines Obst- und Gemüsestandes) nicht der eines ungelernten Arbeiters gleichsteht, sondern in sozialer Hinsicht etwa der eines Facharbeiters vergleichbar ist. Ein früherer Facharbeiter kann jedoch grundsätzlich nur auf die Tätigkeit eines angelernten Arbeiters verwiesen werden, sofern sich diese nach ihrer sozialen Bewer-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

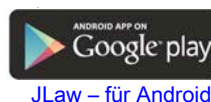
tung aus dem Kreis einfacher angelernter Tätigkeiten heraushebt und der eines Facharbeiters nahekommmt (BSG. 11 S. 123). Eine solche grundsätzlich zumutbare Anlernstätigkeit kommt aber für den Kläger bei seinem Alter und seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten nicht mehr in Frage. Wie das LSG., von der Revision nicht angegriffen und damit für das Bundessozialgericht (BSG.) bindend, festgestellt hat (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ist der Kläger schwerfällig und in seiner Beweglichkeit behindert. Auch seine geistige Wendigkeit ist sehr gering. Vor allem ist er durch die Folgen einer Operation keinen schweren körperlichen Anstrengungen mehr gewachsen, kann keine mittelschweren Lasten mehr heben und sich nur mühsam bewegen. Diese Krankheitserscheinungen schließen jedoch die Ausübung einer mehr gehobenen angelernten Tätigkeit, die in ihrer sozialen Bewertung derjenigen eines Schmiedegesellen nahekommmt, aus. Wenn die Beklagte meint, der Kläger könne noch als Materialverwalter oder Lagerverwalter tätig sein, so kann dem nicht beigetreten werden. Denn er kann im wesentlichen nur Arbeiten im Sitzen verrichten. Ein Materialausgeber ist aber gezwungen, ständig seinen Platz zu wechseln, weil er Materialien herbeiholen muß. Die Tätigkeit eines Material- oder Lagerverwalters setzt ferner eine gewisse geistige Wendigkeit voraus; denn er muß etwas von Buchführung verstehen und imstande sein, eine Lagerkartei zu führen. Auch hierzu ist der Kläger nach den Feststellungen des LSG. nicht mehr in der Lage. Weiter muß man berücksichtigen, daß der Kläger im Zeitpunkt, als der Versicherungsfall eintrat, bereits im 58. Lebensjahr stand. Auch dies spricht gegen die Möglichkeit, ihm die Tätigkeit eines angelernten Arbeiters zuzumuten, die in etwa seiner früheren Facharbeitertätigkeit entspricht.

Da somit noch Fortdauer der Invalidität anzunehmen ist, hat das LSG. im Ergebnis zu Recht die Beklagte zur Weiterzahlung der Invalidenrente verurteilt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 bedurfte es keiner Entscheidung, weil die Beklagte das Urteil des LSG. insoweit nicht angefochten und sich bereiterklärt hat, vom 1. Januar 1957 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)